



Betriebsreglement Militärflugplatz EMMEN

Rahmenbedingungen für den militärischen Flugbetrieb

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS.

2 Flugplatzleiter und -benützer

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Kommando Operationen / Luftwaffe
Flugplatzkommando EMMEN
6032 EMMEN
Tel.: +41 58 461 31 11

3 Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Rahmenbedingungen für die Organisation, den Betrieb und die Benützung des Flugplatzes sind im Sachplan Militär, im Betriebsreglement und in der entsprechenden Plangenehmigung (inkl. Verfügung über die Sanierung und die Gewährung von Erleichterungen) festgelegt.

Die Luftwaffe legt sämtliche notwendigen Vorschriften und Verfahren für den sicheren und effizienten Betrieb unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen im Operations Manual (OM) fest.

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

Datum: ...



Genehmigt

Eidgenössisches
Departement für
Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und
Sport

B. Bestimmungen über den Flugbetrieb

1 Flugbetriebszeiten (Zeitangaben in Lokalzeit, LT)

1.1 Ordentliche Flugbetriebszeiten für Kampfflugzeuge¹

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeug	Jan - Dez	Montag	13:30 – 17:00
		Dienstag - Donnerstag	08:30 - 12:00 13:30 – 17:00
		Freitag	08:30 – 12:00

1.2 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen (als Ausweichflugplatz)

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeug	Okt - März	Montag bis Donnerstag	17:00 – 22:00 Letzter Start 20:45

1.3 Ordentliche Flugbetriebszeiten für Flächenflugzeuge, Helikopter und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohne	Jan - Dez	Montag - Freitag	07:30 – 12:00
			13:15 – 17:00

1.4 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Propellerflugzeug Helikopter Drohne	Jan - Dez	Montag – Donnerstag 2x wöchentlich	17:00 – 22:00

1.5 Fortbildungsdienste der Truppe

Luftfahrzeugtyp	Wochentag	Erweiterter Flugbetrieb	Nachtflugbetrieb
Kampfflugzeug	Montag bis Freitag	08:00 – 18:00	18:00 – 22:00 Letzter Start 20:45
Propellerflugzeug Helikopter Drohne		07:30 – 18:00	18:00 – 22:00

¹ Solange noch ordentlicher Flugbetrieb mit dem F/A-18 C/D und dem F-5 E/F stattfindet, kann dieser auch am Montagmorgen von 10:00 – 12:00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr stattfinden.

Das Flugplatz Kommando Emmen plant mit seiner ordinären Flugplatzabteilung in der Regel pro Jahr einen Fortbildungsdienst der Truppe (FDT).

Das Kommando der Luftwaffe kann für FDT erweiterte Flugbetriebszeiten anordnen, welche ebenfalls für den jeweiligen Ausweichflugplatz gelten.

1.6 Zivile Mitbenützung (ZMB)

Gemäss Sachplan Militär wird der Militärflugplatz Emmen zivil mitbenutzt. Das heisst, dass die technischen Dienstleistungen nicht nur dem VBS, sondern auf der Grundlage einer Mitbenützungsvereinbarung auch der Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern zur Verfügung stehen.

Für zivile An- und Abflüge steht pro Jahr ein Kontingent von maximal 1000 Flugbewegungen zur Verfügung. In der Regel finden diese Flugbewegungen während der normalen Flugbetriebszeiten statt. Diese Flüge bedürfen keiner zusätzlichen Bewilligung durch den Flugplatzkommandanten.

Aus betrieblichen Gründen kann es notwendig sein, dass zivile An- und Abflüge ausserhalb der normalen Flugbetriebszeiten (inklusive Samstag und Sonntag) durchgeführt werden müssen. Für solche Flüge ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Flugplatzkommandanten einzuholen.

Die Lärmemissionen in der Umgebung des Flugplatzes sind diesbezüglich auf das Minimum zu beschränken.

Für die korrekte Abwicklung der Flüge (Briefing der Besatzungen, Fluganmeldung, Zollabwicklung, Personenkontrolle durch die Polizei, Einziehen der Landegebühren etc.) ist RUAG MRO Holding zuständig.

Der REGA oder anderen Firmen ist es erlaubt, die CTR/TMA für Instrumentenanflüge während und ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten für Patiententransporte zu benutzen.

Weitere Nutzungen durch Luftfahrzeuge Dritter sind in der jährlich angepassten Anweisung der Operationszentrale der Luftwaffe geregelt.

2 Operationelle Ausnahmen

2.1 Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe

Von den zeitlichen Einschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind Flüge für:

1. SAR-Einsätze (Search and Rescue²);
2. Subsidiäre Einsätze (z.B. Katastrophenhilfe, Waldbrandbekämpfung, Grenzüberwachung, Einsätze zugunsten der Polizei, Konferenzschutz);
3. Luftpolizei-Einsätze als Intervention für die permanente Luftraumüberwachung;
4. Rüstungskontrolle und Friedenssicherung (z.B. OSZE³ - Missionen);
5. LTDB⁴ und VIP-Transporte;
6. Supportflüge für Auslandeinsätze;
7. Flüge für öffentliche Veranstaltungen;
8. Sonderoperationen.

2.2 Flüge zugunsten operationeller Bedürfnisse

Der Flugplatzkommandant kann von Fall zu Fall zusätzliche Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten aus operationeller Notwendigkeit bewilligen. Diese Bewilligungen werden restriktiv gehandhabt.

3 Feiertage und Tage mit eingeschränktem Flugbetrieb

An nationalen und kantonalen Feiertagen des Kantons Luzern bleibt der Flugplatz in der normalen Lage⁵ geschlossen. Bei ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Umweltkatastrophen oder Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung) kann aus operationellem Bedarf davon abgewichen werden.

4 Information der Behörden und Bevölkerung

Der Flugplatzkommandant informiert die Behörden der betroffenen Gemeinden regelmässig über die Planung des Flugbetriebs und über den effektiv erfolgten Flugbetrieb.

Im Weiteren werden ausserordentliche Flugaktivitäten (z. B. verstärkter Flugbetrieb aufgrund Trainings von Vorführteams) im Vorfeld kommuniziert.

Von Vorankündigungen ausgenommen sind jegliche ausserordentlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit operationellen Einsätzen.

² Such- und Rettungs-Einsätze

³ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

⁴ Lufttransportdienst des Bundes

⁵ Relativer Frieden